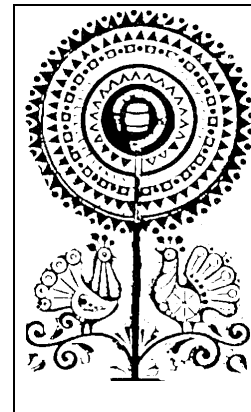


# **VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER PRIVATEN RUPERTUSSCHULE Mauthauser-Str. 1 - 5, 83451 Piding**

**( priv. Förderzentrum mit  
Förderschwerpunkt geistige Entwicklung )**

## **SATZUNG**

des Vereins zur Förderung der privaten Rupertus-Schule in Piding, Mauthauser-Str. 1-5  
( lt. Gründungsversammlung vom 26.04.83 und Änderung durch Mitgliederversammlung vom 07.03.85)



### **§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins**

führt den Namen

**„Verein zur Förderung der privaten Rupertusschule in Piding, Mauthauser-Str. 1-5“**

Der Verein ist eine Einrichtung ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger. Der Verein hat seinen Sitz in Piding. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln und deren Verwendung bzw. Bereitstellung zur finanziellen und materiellen Unterstützung der Belange der privaten Rupertus-Schule in Piding. Diese steht in der Trägerschaft der Katholischen Jugendfürsorge München e.V., die durch das zuständige Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist.

Der Verein

- stellt Mittel und Zuschüsse für Maßnahmen die ausschließlich den schulischen Interessen und Belangen dienen:  
z. B. Beschaffung von Geräten und Material für bildnerisches Gestalten; Handarbeits-, Hauswirtschafts- und Werkunterricht; für Sport-, Musik- u. auch Gesamtunterricht; Ergänzung der Schulbücherei; Beschaffung von Lernmitteln usw.
- ermöglicht schulische Veranstaltungen:  
z. B. Schul- oder Klassenfahrten; Besichtigungen; Preise für gute Sportleistungen: Schwimmunterricht; Therapie; Skikurse; Schullandheim; Fest und Fei ergestaltung wie Nikolaus, Fasching, Weihnachtsfeiern, Klassenfeiern und Integrationsversuchen mit Nichtbehinderten.

In Absprache mit der Schulleitung sollten durch den Verein diese aufgeführten Ziele unterstützt werden, soweit diese Aufwendungen nicht im Rahmen der Sachaufwendungen durch den Schulsachträger, die Katholische Jugendfürsorge München oder durch den Freistaat Bayern übernommen und getragen werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche volljährige und jede juristische Person werden. Eintritt und Austritt erfolgen durch schriftliche Erklärungen des Mitglieds.

### **§ 3 Verwaltung der Unterstützungseinrichtung**

Verwaltungsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus dem:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Kassier
- d) Schriftführer

Der Vorstand wird mit Stimmenmehrheit von den in der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen Mitgliedern gewählt. Der Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Vorstandes bestellt. Der Vorstand wird für 3 Jahre gewählt.

### **§ 4 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand vertritt den Verein durch den Vorsitzenden als gesetzlichen Vertreter gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme oder Ausschluß von Mitgliedern. Zeichnungsberechtigt in allen Kassen- und Bankangelegenheiten einschließlich Postscheckkontos sind der Vorsitzende allein oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter gemeinsam mit dem Kassier oder im Falle dessen Verhinderung mit dem Schriftführer. Der Vorstand kann jedoch dem Kassier bis zur Höhe von EUR 100,- alleinige Zeichnungsberechtigung erteilen. Die Überprüfung der jährlichen Abrechnungen erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand entscheidet in Absprache mit der Schule über die Verteilung des Vermögens im Rahmen der ihm von der Mitgliederversammlung eingeräumten Vollmacht.

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie kann von jedem Vorstandsmitglied gefordert werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn es zur Entgegennahme von Erklärungen des Vorstands, und zur Entgegennahme der Jahresabrechnung und des Geschäftsberichtes notwendig ist, oder wenn die Auflösung des Vereins vorgeschlagen wird. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen, erteilt dem Vorstand die Rahmenvollmacht zur Verteilung der Einnahmen, erteilt zum Geschäftsbericht und zum Kassenbericht die Entlastung und faßt Beschluß über die eventuelle Auflösung des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Vertretung ist zulässig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über alle Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

### **§ 6 Vermögen des Vereins**

Der Verein erhält seine Mittel durch freiwillige Zuwendungen seitens der Mitglieder, seitens Nichtmitglieder, Körperschaften und sonstigen Organisationen. Das Vermögen ist zinsbringend anzulegen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Seine Höhe wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegt.

### **§ 7 Auflösen des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Katholischen Jugendfürsorgeverband München e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke i. S. des § 1 der Satzung des Fördervereins zu verwenden hat.

### **§ 8 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 26.04.83 und geändert durch die Mitgliederversammlung vom 07.03.85.

Piding, den 08. März 1985

gez. der Vorstand